

 **Bundeskanzleramt**
SEBASTIAN KURZ
BUNDESKANZLER

An den
Präsidenten des Nationalrats
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0083-IV/10/2018

Wien, am 11. September 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Juli 2018 unter der **Nr. 1410/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Beihilfen des Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Unter §15 KSVF-G hat die Aufsicht des KSVF durch das Bundeskanzleramt zu erfolgen. In § 25d (1) KSVF-G ist zudem festgelegt, dass im vierköpfigen KSVF-Beihilfe-Gewährungs-Beirat ein Mitglied durch den Bundeskanzler zu bestellen ist. Sie haben in Anfragebeantwortung "689/AB XXVI. GP" dennoch keinen genauen Grund genannt, weshalb Sie sich für die Beantwortung zu Anfragen über den KSVF nicht zuständig fühlen.*
 - a. *Wie begründen Sie die Nicht-Zuständigkeit des BKA für Anfragen über den Künstler-Sozialversicherungsfonds, genauer: zu Fragen aus Anfrage "698/J XXVI. GP"?*
- *Sie wurden vor kurzem bezüglich "mangelhafter Anfragebeantwortung" vom Nationalratspräsidenten "getadelt".*
 - a. *Ist der Tadel des Nationalratspräsidenten bereits an Sie herangetragen worden?*
 - b. *Wenn ja, werden Sie künftig bei einer Nicht-Zuständigkeit auch die Nicht-Zuständigkeit genau begründen und gegebenenfalls auf das zuständige Ressort verweisen?*
 - i. *Wenn nein, in welcher Form werden Sie alternativ bei einer Nicht-Zuständigkeit reagieren?*

Einleitend möchte ich festhalten, dass dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 grundsätzlich nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen (vgl. *Morscher*, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; *Nödl*, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; *Atzwanger/Zögernitz*, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Das Fragerecht dient daher nicht dazu, von Bundesministerien Rechtsauskünfte oder Rechtsgutachten einzuholen.

Die Wirkungsbereiche der Bundesministerien ergeben sich bereits aus der Anlage 1 zum Bundesministeriengesetz, BGBl. I Nr. 164/2017, bzw. hinsichtlich der Bundesministerin und des Bundesministers im Bundeskanzleramt aus den Entschlüssen des Bundespräsidenten vom 9. Jänner 2018, mit denen dieser Bundesministerin Dr.ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß (BGBl. II Nr. 4/2018) und Bundesminister Mag. Gernot Blümel, MBA (BGBl. II Nr. 3/2018) gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG mit der Zuständigkeit über zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten betraut.

Aufgrund der oben genannten Entschlüsselung (BGBl. II Nr. 3/2018) ist Bundesminister Mag. Gernot Blümel, MBA für die Beantwortung von Anfragen über den Künstler-Sozialversicherungsfonds zuständig. Dementsprechend erfolgt etwa zu den Fragen 3 und 4 ein Verweis auf dessen Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1411/J vom 11. Juli 2018.

Da sich – wie gezeigt – meine Unzuständigkeit bereits aus unmittelbar anwendbaren, im BGBl. I Nr. 164/2017 verlautbarten, Normen ergibt, konnte meiner Ansicht nach eine nähere Begründung meiner Unzuständigkeit in der Anfragebeantwortung 256/AB vom 6. April 2018 entfallen.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Wurden in den Kalenderjahren 2016 und 2017 Kostenrückerstattungen und Beihilfen für "alternativmedizinische Behandlungen" (darunter fallen alle als gemein- hin "komplementäre Methoden" bezeichneten medizinischen Behandlungen) gewährt?*
 - a. *Wenn ja, in wie vielen Fällen (aufgeschlüsselt nach Kalenderjahr)?*
 - b. *Wenn ja, welche Art von Behandlungsleistung der "Alternativmedizin" wurden erstattet/bezahlt (z.B. "homöopathische Arzneimittel") aufgeschlüsselt nach Kalenderjahr?*

- c. *Wenn ja, wie hoch waren diese ausgezahlten Beihilfen in den jeweils genannten Kalenderjahren gesamt?*
- d. *Wenn nein, warum wirbt der KSVF auf seiner Website mit der Übernahme "alternativmedizinischer Behandlungen"?*
- *Wurden in den Kalenderjahren 2016 und 2017 Kostenrückerstattungen und Beihilfen für Aufenthalte in "Kur-, Genesungs- oder Erholungsheimen" gewährt?*
 - a. *Wenn ja, in wie vielen Fällen (aufgeschlüsselt nach Kalenderjahr)?*
 - b. *Wenn ja, wie hoch waren diese ausgezahlten Beihilfen in den jeweils genannten Kalenderjahren gesamt?*
 - c. *Ist Ihnen bekannt, ob angedacht ist, die Beihilfen auf Aufenthalte für "Rehabilitation" zu beschränken?*
 - i. *Wenn nein, mit welcher Begründung?*

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1411/J vom 11. Juli 2018 (Fragen 1 und 2) durch den Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien verwiesen.

Sebastian Kurz

